

bewilligungen 'concessionibus'. Die älteste Redaction, das *ius vetus Frisicum*, beginnt mit den Worten: '*Hec est prima petitio et Karoli regis concessio omnibus Frisonibus*'. Auch bei den Landrechten tritt dieselbe Doppelnatur, wenngleich weniger ausgeprägt und mit anderen Worten hervor. Das *ius vetus Frisicum* sagt z. B. vom 1. Landrecht: '*Hec est prima imperialis constitutio, id est terre iustitia vel ius illud Frisonum primum*'.

b. Zweitens aber ist in den Worten '*et quod ab aliis sapientibus patrisque nostri fidelibus est collaudatum*' unmittelbar bekundet, dass unter Heinrich IV. eine von seinen Unterthanen ausgehende und, wie schon wegen der Bestätigung anzunehmen ist, locale Rechtsvereinbarung für Friesland stattgefunden hat. Da *collaudatio* durchaus auf die beschworenen Landfriedenseinigungen passt und gerade diese Art von Rechtssetzungen der Zeitrichtung entsprach, so darf wohl in den angeführten Worten ein Hinweis auf einen friesischen Landfrieden erblickt werden.

Neben diesen beiden ziemlich bestimmten Zeugnissen lässt das Privileg noch die Möglichkeit weiterer Deutungen zu.

a. Es ist oben betont worden, dass die im Privileg hervorgehobene Doppelnatur sowohl auf die 17 Küren als auf die 24 Landrechte passen würde. Bemerkenswerth ist nun, dass in dem Staverner Privileg für das von Karl dem Grossen herrührende Recht doppelte Wendungen gebraucht werden. Es wird gesprochen von dem '*ius quod a Karolo rege determinatum est eis et institutum et ab ipsius loci probatissimis est decretum et inventum*'. Berücksichtigen wir nun, dass beide Rechtssammlungen stets gemeinsam vorkommen und höchst wahrscheinlich gleichzeitig rezipiert wurden, so liegt es nahe, die doppelte Bezeichnung auf das Nebeneinanderbestehen der beiden Rechtssammlungen zu deuten.

b. Der Satz '*et quod — est collaudatum*' kann bezogen werden 1) auf eine blosse Bestärkung des alten Rechts, 2) auf eine Hinzufügung neuen Rechts, 3) auf eine Vereinbarung, die beides zum Gegenstande hatte.

In den Ueberlieferungen der Küren und Landrechte wird niemals von einer nachträglichen Bekräftigung oder Genehmigung durch das Volk gesprochen. Dagegen geben sich, wie hervorgehoben, die 7 Ueberküren als Ergebnis einer Vereinbarung. Deshalb würde die zweite Deutung anzunehmen sein, wenn nicht die Magnussage zu Gunsten der dritten ins Gewicht fiel. Auf Grund derselben würde dann '*collaudatum*' sowohl die Rezeption der Küren und Landrechte, als die Aufstellung der Ueberküren umfassen.

c. Der Kaiser bestätigt ausdrücklich '*omne ius, quod — est inventum et quod est collaudatum, tam legale ius*